

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 4 (1874-1878)

Artikel: Referat des Herrn J. Lutz in Uitikon a. A. an der Versammlung der ostschweizerischen Sektion den 27. Mai 1878 in Wädensweil über das Thema : "zur Frage über Erziehung verwahrloster und verbrecherischer junger Leute, welche in unsern bestehenden Rettungs...

Autor: Lutz, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Referat des Herrn J. Lutz in Ulitikon a. A.

an der

Versammlung der Ostschweizerischen Sektion

den 27. Mai 1878 in Wädensweil

über das Thema:

„Zur Frage über Erziehung verwahrloster und verbrecherischer junger Leute, welche in unsern bestehenden Rettungsanstalten keine oder nur ausnahmsweise Aufnahme finden.“

Motto: „Die Gesellschaft hat sich bis jezt bemüht, energisch sich gegen das Verbrechen zu wehren; es wäre jedoch unendlich wichtiger, ihm vorzubeugen. Sie sollte sich nicht bloß einfach gegen das Verbrechen vertheidigen, sondern auch ganz besonders jene ihrer Mitglieder schützen, welche der Gefahr, Verbrecher zu werden, ausgesetzt sind... Sie sollte keine Ungeheuer in ihrem Schooße groß ziehen. Versteht sie sich nicht dazu, einen Theil der öffentlichen Mittel zum Schutze des Armen und Unwissenden gegen das niedrigste Verbrechen zu verwenden, so muß sie sich auch das Verbrechen gefallen lassen und ist selbst Schuld daran, wenn sie unter demselben leidet.“ Dr. Channing.

Tit.!

In unserer letzten Versammlung in Bern habe ich mir erlaubt, für heute obiges Thema zur Behandlung vorzuschlagen. Die Gründe hiefür liegen nahe. Einmal müssen wir in unseren Stellungen erfahren, wie oft Anstalten im Falle sind, dringende Aufnahmsgesuche für verwahrloste und verbrecherische junge Leute abzuweisen, weil Statuten und Organisation bestimmte Grenzen gezogen, die ohne Gefährde nicht durchbrochen werden dürfen; dann muß der Umstand, daß viele junge Leute nach Begehung einer strafbaren Handlung in Ermangelung entsprechender Anstalten entweder straflos ausgehen oder aber zu Zuchthaus verurtheilt und da in Berührung mit der Hefe der Menschheit gebracht werden, jeden Menschenfreund ernstlich bekümmern, und deshalb scheint es nicht bloß wohlgethan, sondern geradezu gebieterische Pflicht zu sein, daß, nachdem die Frage wiederholt im Schooße unserer Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnißwesen berathen worden, auch wir uns mit ihr befassen. Sie steht wie wenig andere in unmittelbarem Zusammenhang mit unserm Wirken und muß es uns Herzens- und Gewissenssache sein, mitzuarbeiten, auf daß sie bald ihre befriedigende Lösung finde.

Der zu bewältigende Stoff ist so umfangreich, daß ich grundsätzlich nur die Hauptpunkte in's Auge fasse, einmal um die Arbeit nicht allzusehr auszu dehnen und dann, um dem Korreferenten beste Gelegenheit zu geben, aus dem Schatze seiner reichen Erfahrung mehr und Besseres zu bieten.

Wie das schöpferische Sonnenlicht nach banger Nacht als Frühroth am Himmel sich zeigt, dann die in blauen Nebelformen aufstrebenden Bergesgipfel in Flammenschein taucht, von da immer tiefer und tiefer in die Thäler niedersteigt und selbst in den entlegensten Winkel erwärmende, belebende Strahlen sendet: so verbreitet sich das Licht der Erkenntniß. Erst Einzelnen erschließt sie ihren unendlichen Born und erzieht sie zu leuchtenden Sternen, weckt durch sie noch schlummernde Geister, dringt tiefer und weiter, wird von immer Mehreren erkannt und gewürdigt und muß so, dem ewigen Gesetze der Entwicklung gemäß, allgemein werden. Was der tiefe Denker, was der edle Menschenfreund durch Hingabe an ein hohes Lebensziel aus dem Schachte des Geistes mühsam an's Licht bringt, dringt hinaus in die Welt, unter die Menschen, in's Leben. Das Erz der geistigen Bergknappen, geläutert im Fegfeuer der Erfahrung und Zeit, wird umgewandelt in vollgültige, kursirende Münze. Wir sehen das in allen Lebensverhältnissen, wir finden es bestätigt auch in der Geschichte unserer heutigen Frage, welche wir zu richtigem Verständniß skizziren müssen.

Das Verdienst, die Besserung jugendlicher Verbrecher und Taugenichtse speziell in's Auge gefaßt zu haben, gebührt einzelnen Vertretern der Kirche. So war es Carlo Borromeo, der im 16. Jahrhundert neben mehreren andern das Albergo di Carbonara bei Mailand für 600 Knaben und Mädchen stiftete, und im Jahr 1703 gründete Papst Clemens XI. zu Rom das St. Michaelshospital für jugendliche Uebelthäter, die gemeinsam unter Schweigen mit Spinnen beschäftigt wurden. Zu Ende des 16. Jahrhunderts geben sich ähnliche Bestrebungen in den Niederlanden kund, indem dort für arbeitscheues, fahrendes Gesindel und Bettler eigene Arbeitshäuser errichtet wurden. Dann folgten nach einander Schweden, Bremen, Hamburg, Frankfurt, Bern, Zürich, St. Gallen, Basel zc. Ueberall waren es „Zucht- und Waisenhäuser“ unter einem Dache. Ihr Wesen wird uns klar aus dem ersten Berichte, welchen Inspektoren über die Anstalt in Basel dem dortigen Rathe eingaben. Der Zweck der Anstalt war ein dreifacher: „Erstens sollte durch dieselbe dem Müßiggange Einhalt gethan werden, zweitens sollte sie dienen zur Erziehung vieler verlassener Waisen, drittens zur Züchtigung lasterhafter Buben.“

In St. Gallen beschloß der Rath im Jahr 1658, „nachdem er in Erfahrung gebracht, daß in der Bürgerschaft viele liederliche Väter und Mütter, anstatt sich und ihre Kinder mit ehrlicher Arbeit zu ernähren, dem Müßiggange anhangen und sich des Stockamtes und Spitals getrösten und nach kurzem Ghestand schon den Armenhäusern überlästigt sind oder hinweglaufen und sorglos ihre Kinder der Gemeinde anheimstellen, auf daß die Kinder ihren Eltern nicht in Müßiggang und Liederlichkeit nacharten, sondern zu einem

christlichen Lebenswandel herangezogen und zu ehrlichen Bürgern werden — ein Arbeitsschul-, Zucht- und Waisenhaus zu erstellen.“

Es wurde bestimmt, daß diese Anstalt auch zur „Unterbringung und bessern Erziehung solcher Kinder dienen solle, welche von ihren Vätern, Vögten oder Verwandten gegen billige Entschädigung demselben übergeben würden, ebenso Kinder liederlicher Eltern, die ohne Zucht und Arbeit aufwachsen würden . . . Auch wurde es den Eltern freigestellt, daselbst ungehorsame und mißrathene Kinder züchtigen und einsperren zu lassen“ — also ein Pädagogium vielseitigster Art!

So blieben die Zustände für Erziehung von Waisen, Verwahrlosten und jugendlichen Taugenichtsen wie von Vagabunden und allerlei liederlichem Volk bis über die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Wir können uns einigermaßen vorstellen, wie es in solchen Häusern zugegangen sein mag, und der Umstand, daß da und dort Anstalten wieder aufgehoben werden mußten, ist sprechendes Zeugniß für ihre Unzulänglichkeit. Wie konnte auch ein irgend nennenswerther Erfolg möglich sein, da in ihnen Alles zusammengewürfelt war, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter! Immoralität, Rohheit, Lasterhaftigkeit und Unordnung triumphirten und machten die Anstalten zu Brutstätten erblicher Armut, zu Höllen auf Erden, zu Treibhäusern aller Verbrechen. Noch lagen die richtigen Prinzipien für Behandlung, Versorgung und Erziehung Verwahrloster, Verkommener und Strafgefangener in den Windeln, abgefüttert mit der Milch barbarischer Tradition. Erst allmählig und äußerst langsam schälten sie sich aus der Hülle menschlicher Kurzsichtigkeit, Unvernunft und Härte los. Die Erkenntniß und Einsicht der enormen Wichtigkeit eigentlicher Armenerziehung und vernünftiger Strafrechtspflege für das soziale Leben sind Früchte neuern Datums und verdanken wir sie einzelnen Herren, wie W. Penn, Howard, A. H. Franke, Montesquieu, Beccaria, Vicomte Vilain XIV., Pestalozzi, Fellenberg, Elisabeth Frh, Ducpetiaux und Andern. Namentlich war es Amerika, Kraft des in ihm waltenden freien Geistes werththätiger Liebe, Kraft des gesteigerten Bewußtseins der Würde des Einzelnen als Mensch und Bürger, das den mustergültigen Ideen und Gesetzen Bahn brach. Ihm folgte England und heute steht in vorderster Reihe das kleine Belgien. „Kein Staat Europa's hat sich seit so langer Zeit und in so umfangreichem Grade mit der Gefängnißfrage befaßt, wie Belgien,“ und keiner kommt ihm nach in der umfassenden Organisation seiner Straf- und Besserungsanstalten. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts stand es dort nicht besser als anderswo; die Bestrebungen der Philanthropen aber fanden fruchtbares Erdreich.

Im belgischen und im deutschen Strafgesetzbuche finden wir positive Bestimmungen über strafrechtliche Verfolgung und Verurtheilung jugendlicher Verbrecher. Das deutsche Strafgesetzbuch erkennt, daß vor vollendetem 12. Altersjahre eine strafrechtliche Verfolgung nicht eintreten könne, läßt aber Versorgung in eine Besserungsanstalt zu. Liegt eine strafbare Handlung, begangen zwischen dem 12. und 18. Altersjahre, vor, so hat der Richter

über die Zurechnungsfähigkeit des Thäters zu entscheiden. Belgien erkennt keine Minimal-Altersgrenze und gibt eine Erörterung über das Unterscheidungsvermögen nur bis zum 16. Altersjahre zu. Findet der Richter, daß der jugendliche Angeschuldigte nicht mit der nöthigen Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That gehandelt hat, so ist er nach beiden Gesetzen freizusprechen. In Betreff der weitem Behandlung desselben bestimmt das belgische Gesetzbuch: „Er kann auf einen Zeitraum, welcher jedoch nicht das vollendete 21. Lebensjahr überschreiten darf, zur Verfügung der Regierung gestellt werden. In diesem Falle wird er in eines der *Établissements spéciaux de réforme*, oder in ein *Établissement de charité* gebracht. Die Regierung kann ihn zu seinen Eltern zurücksenden, sobald er in der Folge die ausreichende Garantie für seine Moralität bietet.“

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch ist in dem Urtheile zu bestimmen, „ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesezte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.“

Beide Gesetzbücher erachten es nicht für nothwendig, daß in allen Fällen die Unterbringung in eine Besserungsanstalt einzutreten habe.

„Hat der jugendliche Angeschuldigte mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gehandelt, so wird er zu Strafe verurtheilt.“ Beide Gesetzbücher lassen aber eine Milderung der Strafe, sowohl hinsichtlich der Strafart, wie der Strafdauer eintreten.

Wir sehen, daß die Grundsätze der beiden Gesetzbücher sich hier beinahe decken; in ihrer Ausführung jedoch gehen sie weit aus einander. Die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches finden nur in ganz beschränktem Maße Anwendung, da die zutreffenden Anstalten fehlen; Belgien hingegen zeichnet sich auch auf diesem Spezialgebiete der Strafrechtspflege durch muster-gültig organisirte Anstalten aus.

Schon aus dem Jahr 1810 datirt folgende gesetzliche Bestimmung: „Daß der Angeschuldigte unter 16 Jahren, welcher wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen wird, in ein Korrektionshaus gebracht werden soll, um dort erzogen zu werden, daß dagegen Derjenige, der mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zu korrekioneller Gefängnißstrafe verurtheilt werden soll.“ Thatsächlich aber wurden beide Kategorien in Ermangelung spezieller Anstalten in ein und dasselbe Gefängniß gebracht. Daß damit dem Strafzwecke, „die Gefangenen durch die Strafe zu einem geordneten Leben in der Freiheit zu erziehen,“ nicht gedient sei, sahen die Reformatoren des belgischen Gefängnißwesens bald ein und stellten sie als Hauptforderung den Satz obenan: Pädagogische Behandlung jugendlicher Gefangener in für die verschiedenen Kategorien speziell errichteten Anstalten.

Gleichzeitig wurde diese Frage in Frankreich ventilirt und erkannt: „Jugendliche Verbrecher seien auf landwirthschaftlichen Kolonien, fern von Städten, durch Arbeit zu erziehen.“

In Deutschland trat diese Ansicht in's praktische Leben durch Gründung des „Rauhen Hauses“ in Horn bei Hamburg (1833), in Frankreich durch Errichtung der so berühmten Anstalten zu La Mettray (1839), Val d'Yèvre und andere. England stiftete seine zahlreichen »Reformatory schools«, »Industrial schools« und »Raggar schools«; die Schweiz bekam ihre „Bächtelen“.

Den französischen Anstalten, so vernünftig die ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien waren, fehlte der organische Zusammenhang mit der Strafrechtspflege, wie auch unsere Bächtelen keine gesetzliche Unterlage hatte und wohl deshalb von dem ursprünglichen Prinzip, eine Anstalt für jugendliche Verbrecher zu sein, abgehen mußte und in den Kreis der eigentlichen Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder einzutreten gezwungen war. Wohl suchte Frankreich durch ein im Jahr 1850 erlassenes Gesetz den erkannten Prinzipien Gestalt und Leben zu geben; allein die Ausführung erfolgte nicht, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die bestehenden Anstalten zumeist Privatunternehmungen waren. Im Jahr 1874 zählte Frankreich 12 Staats- und 40 Privatanstalten, aber ohne einheitlich durchgeführte gesetzliche Grundlage. England, wo seit 1866 durch zwei Parlamentsakte die Angelegenheit gesetzlich geregelt, weist 1871 156 derartige Anstalten mit 32,000 Insassen auf und erzielte äußerst befriedigende Resultate, wie auch Nordamerika, wo im Jahr 1872 12,000 Kinder derartig versorgt waren. Preußen besitzt nur zwei staatliche Anstalten.

Außerst wichtig und für die Zukunft nach meiner Ansicht maßgebend ist das Vorgehen Belgiens, indem es in jugendlichen Angeschuldigten, gleichviel, ob sie auf Grund des Gesetzes verurtheilt oder freigesprochen werden, Leute erblickt, die den Weg des Verbrechens bereits betreten haben und nicht zusammenfallen mit denen, die, weil ohne entsprechende Erziehung, verwahrlost sind und erst Gefahr laufen, Verbrecher zu werden. Es ist dies ein sehr bedeutsamer Punkt, der es verdient, beachtet zu werden.

Will die Oeffentlichkeit ihrer Pflicht genügen, so muß sie beiden Kategorien Hand bieten. Belgien thut dies und zwar von Staatswegen in zureichendem Maße. Es trennt strenge die jugendlichen Verbrecher von den jugendlichen Verwahrlosten. Ein diesbezügliches Gesetz erging im Jahr 1848.

Während für jugendliche Angeschuldigte die Anstalten zu St. Hubert bei Namur (1847) und zu Namur selbst (1864) errichtet wurden, sorgte es durch die Anstalten zu Huyselede, Wynghene und Berneem für die Verwahrlosten.

„Für die Behandlung aller Jugendlichen, welche nicht wegen Bettelns oder Vagabundirens, sondern wegen Verübung einer andern strafbaren Handlung vor den Richter geführt wurden, ist in allen Fällen — auch wenn sie freigesprochen und einer Erziehungsanstalt überwiesen wurden —

der Gesichtspunkt maßgebend, daß sie bereits den Weg des Verbrechens betreten haben. Bei der Erziehung der Freigesprochenen und in noch höherem Grade bei derjenigen der Verurtheilten soll vorzugsweise die Besserung erstrebt werden."

"Große Sorgfalt wird zunächst auf die körperliche Entwicklung der Jugend verwendet. Für ihre Ausbildung in geistiger Beziehung ist der Elementar-Religions- und Moralunterricht bestimmt. Ihr späteres Fortkommen soll durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit und durch das Erlernen einer Berufsthätigkeit gesichert werden. In letzterer Beziehung hält man das Erlernen der vorzugsweise in den Städten betriebenen Handwerke für nicht minder geeignet, als die Ausbildung für den Betrieb der Landwirthschaft." So ist die Anstalt zu St. Hubert eine landwirthschaftliche Kolonie, diejenige zu Namur eine Berufs- und Handwerkschule. Beide sind nach bestimmten Erziehungsprinzipien geleitet und mit allen Hilfsmitteln reichlich bedacht.

Es liegt nahe, daß, soll dieses Erziehungssystem an den verbrecherischen jungen Leuten nachhaltige Besserung bewirken, es dazu einer längern Erziehungsperiode für den Einzelnen bedarf. Wo das Gemeine und Schlechte, ich möchte sagen oft schon mit der Geburt eingeimpft und durch das Kindesalter genährt und großgezogen worden, da ist auch die besteingerichtete Erziehungsanstalt und die ausgesprochenste Frömmigkeit nicht im Stande, von heut auf morgen Umkehr zu erzwingen. Deßhalb das Bestreben der belgischen Gerichte, jugendliche Angeeschuldigte in der Regel nicht zu verurtheilen, sondern zur Erziehung der Regierung zu überweisen, die dann, wie schon früher bemerkt, das Recht über sie bis zum vollendeten 21. Jahre hat und wodurch die Zeit zur Angewöhnung des Guten gegeben ist. Verurtheilte, denen nicht mindestens sechs Monate Strafe zugemessen worden, können in eine der obigen Anstalten nicht aufgenommen, dagegen in ein Gefängniß zur Zellenhaft verbracht werden. Hinsichtlich der Verurtheilten und Freigesprochenen jugendlichen Alters erfahren Erstere eine strengere Behandlung als Letztere, namentlich dadurch, daß sie von den Letztern getrennt und ihnen gewisse Freiheiten vorenthalten werden. Es gilt dies sowohl für Knaben als für Mädchen. Die Knaben vom Lande werden vorzugsweise für Landarbeit, diejenigen der städtischen Bevölkerung mehr für ein Handwerk erzogen und gebildet. Den betreffenden Aufsichtskommissionen ist das Recht in die Hände gegeben, in Verbindung mit dem Staatsanwalte der Anstalt zur Erziehung Ueberwiesene, außer dieser, bei tüchtigen Landwirthen oder Handwerkern bilden zu lassen.

Was das Zahlenverhältniß zwischen den Verurtheilten und den Freigesprochenen betrifft, so ergeben sich in der Anstalt zu Namur für 1876:

Von 280 Knaben:	20 Verurtheilte	und	260 Freigesprochene,
" 111 Mädchen:	14	"	" 97

So interessant und lehrreich es wäre, die Organisation und die Verwaltung dieser Spezialanstalten für jugendliche Verbrecher näher darzulegen, so darf ich's nicht wagen; es würde zu weit führen.

Wir kommen noch kurz zu den Anstalten Belgiens für Aufnahme von Bettlern und Vagabunden. Das Gesetz von 1848 stellt fest: „Die in die Anstalten gelangenden jugendlichen Armen, Bettler und Vagabunden beider Geschlechter dürfen nicht über 18 Jahre alt sein. Sie sind entweder:

- „a) Freiwillig (d. h. mit Autorisation der Lokal- oder Provinzialbehörden) eingetreten, oder
- „b) vom Richter wegen Bettelns oder Vagabundirens verurtheilt, oder
- „c) von der Anschuldigung des Bettelns oder Vagabundirens zwar freigesprochen, aber der Regierung zur Verfügung gestellt.

„Die freiwillig Eingetretenen müssen, falls sie zum ersten Male die Anstalt betreten, mindestens sechs Monate, falls sie schon früher in derselben waren, mindestens ein Jahr bleiben. Haben sie das 18. Lebensjahr vollendet, so werden sie in eine Anstalt für Erwachsene gebracht, falls nicht der Justizminister eine Ausnahme gestattet.

„Verurtheilte werden erst entlassen, wenn sie nach der ersten Verurtheilung zwei Jahre, nach einer Verurtheilung im Rückfalle aber vier Jahre in der Anstalt gewesen und im Stande sind, sich zu erhalten oder ausreichenden Unterhalt von anderer Seite erhalten werden. Die Detentionszeit kann ausnahmsweise abgekürzt werden.

„Hinsichtlich Derjenigen, welche freigesprochen, aber der Regierung zur Verfügung gestellt werden, bestimmt der Richter über die Dauer der Detention in den Anstalten, wo sie bis zum 21. Jahre stattfinden kann.“

Für jugendliche Verwahrloste sind eingerichtet die Anstalten zu Ruhselede, Wynghene und Berneem. Sie sind ähnlich unsern Rettungsanstalten, also vornehmlich landwirthschaftliche Erziehungs- und Besserungshäuser, blos mit dem gewaltigen Unterschiede, daß sie in Belgien vom Staate organisiert und geleitet werden, während dies bei uns vorzugsweise Sache der freien Liebesthätigkeit ist. Die in Belgien auch für diese Klasse Erziehungsbedürftiger zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Mittel sind geradezu großartig und mustergültig. Die meisten Zöglinge treten im Alter von 12 bis 16 Jahren ein.

Wir dürfen auch hier nicht in Einzelnes uns verlieren und wollen nun übergehen zu unseren vaterländischen Verhältnissen.

Dank der von unsern Vereinsmitgliedern, den Herren Wellauer und Müller verfaßten Statistik über unsere Anstalten, Dank namentlich freundlichstem Entgegenkommen von Seiten des eidgenössischen Departements des Innern und der Herren Direktor Guillaume in Neuenburg und alt Statthalter Nef in Herisau, ist es mir möglich, von diesfälligen Bestrebungen in unserem Lande ein ziemlich klares Bild zu geben.

Wir besitzen zur Stunde 42 Rettungs- resp. Armenenerziehungsanstalten, von denen Serix bei Dron allein jugendliche Verwahrloste und Verbrecher

bis zu 16 Jahren aus der französischen Schweiz aufnimmt. Es ist mithin Serix die einzige korrektionelle Rettungsanstalt unseres Landes. Ihr nahe verwandt sind die vier bernischen Staatsanstalten zu Narwangen, Erlach, Vandorf für Knaben und König für Mädchen, doch gehen sie in der Aufnahme nicht über's 14. resp. 15. Altersjahr hinaus. Alle andern Anstalten weisen Aufnahmen von jungen Leuten von über 12—14 Jahren entschieden zurück. Es kann sich hier nicht darum handeln, auf die bestehenden Anstalten, ihre Grundsätze und Organisation einzugehen, unsere Frage verlangt vielmehr, uns mit verwahrlosten und gerichtlich verurtheilten jugendlichen Leuten zu befassen, die in unsere Anstalten nicht aufgenommen werden. Ich kann aber nicht unterlassen, hier die hohe Befriedigung darüber auszusprechen, daß die großartige schweizerische Opferwilligkeit und Liebesthätigkeit es ermöglicht, bei 3000 verwahrloste Kinder ohne durchgreifende Staatshilfe in Anstalten oder durch Privatversorgung zu erziehen, wenn gleich der Wunsch in mir lebhaft ist, es möchte das Gebiet der Erziehung verwahrloster Kinder durch gesetzliche Vorschriften eine einheitliche Grundlage erhalten.

So sehr ich die Autonomie unserer 25 kantonalen Gemeinwesen schätze, da sie in Vielem dem Bedürfnis und der Anschauung des Einzelnen eher gerecht werden kann, als wenn Alles einheitlich reglementirt ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auch sie es ist, die der Verwirklichung anerkannt nützlicher Bestrebungen oft lähmend und hindernd in den Weg tritt. Daher kommt's, daß viele monarchische Staaten uns in verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens weit überragen, daher wohl auch, daß gerade in unserer vorliegenden Frage alle bisherigen Bemühungen zu keinem positiven Resultate geführt haben. Was für gesetzliche Bestimmungen Belgien über die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Angeeschuldigter aufstellt und wie diese für's ganze Land verbindlich sind, haben wir gesehen. Wie steht's in diesem Punkte in der Schweiz?

Herr A. Chatelanat gibt uns in seinem sehr interessanten „Bericht über die Statistik der jugendlichen Sträflinge bezüglich Gründung einer interkantonalen Rettungsanstalt“ Aufschluß. Nach seiner Zusammenstellung, in der die Kantone Zürich, Uri, Appenzell J.-Rh., Tessin, Waadt und Wallis leider nicht vertreten sind, weil sie das Material nicht eingaben, gehen als unzurechnungsfähig aus: Kinder unter 10 Jahren (häusliche Züchtigung und Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft vorbehalten) in Luzern, unter 12 Jahren in Bern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Thurgau. Vorbehalte machen: a. Freiburg, Versorgung in eine Anstalt; b. St. Gallen, amtlicher Verweis, eventuell mit polizeilicher Züchtigung; unter 14 Jahren Graubünden mit dem Beifügen, nach Ermessen häusliche oder polizeiliche Züchtigung; unter 15 Jahren Aargau, sofern nicht besonderer Verstand oder böser Wille vorhanden; unter 16 Jahren Neuenburg mit dem Zusatz: Beklagte unter 16 Jahren werden, wenn sie ohne Unterscheidung gehandelt, freigesprochen oder der Administrativbehörde zur Rückgabe an die

Eltern oder Plazirung in einer Besserungsanstalt übergeben. c. Genf, Schwyz und Nidwalden legen die Frage der Strafmündigkeit in die Hände der Richter, Zug hat keine Bestimmung. — Die Frage der Zurechnungsfähigkeit wird untersucht im Alter von über 12 Jahren von Glarus, von 12—16 Jahren von Appenzell A.-Rh. und Thurgau, von 12—19 Jahren von St. Gallen, von 16 Jahren von Bern, Freiburg, Schaffhausen, Neuenburg und Genf, von 18 Jahren von Luzern, Obwalden, Baselstadt. Dem Ermessen des Richters stellen es anheim Schwyz und Nidwalden, nähere Bestimmungen fehlen bei Zug und Solothurn.

Diese Angaben zeigen, wie verschieden ein und dieselbe Frage von unsern Gesetzgebern beantwortet wird, und es ist das ein schwerwiegendes Hinderniß für Durchführung rationeller Strafrechtspflege gegenüber jugendlichen Angeeschuldigten. Aufgabe jedes Eingeweihten muß es sein, auf diese mißliche Thatsache so lange und anhaltend aufmerksam zu machen, bis sie gehoben ist.

Zur Versorgung und Besserung von liederlichen und arbeitscheuen Personen existiren acht Zwangsarbeitsanstalten mit zirka 450 Insassen beiderlei Geschlechts. Unerwachsene sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Der Umstand, daß zur Aufnahme nach oben keine Altersgrenze festgesetzt ist, bewirkt, daß wir da Leute vom 16., bzw. 18. bis 70. Jahre treffen, junge, verwahrloste Personen in Gemeinschaft mit ergrauten, unverbesserlichen Sündern, welch' Letztere die Arbeit der Besserung, wenn nicht gerade illusorisch machen, doch ungebührend erschweren. Leider sind die Anstalten noch so organisiert, daß eine räumliche Trennung nicht durchführbar ist, und können so diese Institute bei bestem Willen der leitenden Personen und Behörden nicht wirksam genug eingreifen. Seit vier Jahren habe ich die Leitung einer derartigen Anstalt in Händen und geht mein Bestreben in Verbindung und Uebereinstimmung mit der leitenden Behörde dahin, eine Trennung der Jungen von den Alten zu ermöglichen und finden wir diesen Grundsatz auch im neuen zürcherischen Gesetze über Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten niedergelegt, indem § 2 lautet:

„Die vorherrschende Beschäftigung in diesen Anstalten soll im Betriebe der Landwirthschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Arbeiten eingeführt werden.

„Jüngeren Leuten soll, soweit möglich, Gelegenheit zur Erlernung eines für sie passenden Berufes gegeben werden. Es sind dieselben in besondern Anstalten, jedenfalls in besondern Abtheilungen, unterzubringen. Die Trennung der Geschlechter ist strenge durchzuführen.“

Wir anerkennen dieses Vorgehen gerne als einen wesentlichen Schritt zur Förderung und Lösung der diesen Anstalten gestellten Aufgabe.

Wie unsere Anstalt der schwebenden Angelegenheit Voranschub leisten will, ersehen Sie aus einem Auszug aus den diesbezüglichen Statuten:

„1. In der Zwangsarbeitsanstalt Utikon wird eine besondere Abtheilung errichtet zur Aufnahme von arbeitsfähigen und gesunden, aber arbeitscheuen

oder sonst verwahrlosten jungen Leuten männlichen Geschlechts, im Alter vom zurückgelegten 15. bis höchstens 25. Jahre, mit dem Zweck, dieselben durch angemessene Beschäftigung und bessernde Zucht wieder an ein thätiges Leben zu gewöhnen und moralisch zu heben.

„2. Die Zahl der in diese Abtheilung Aufzunehmenden darf, soweit sie unter spezieller Leitung stehen, 15 nur ausnahmsweise übersteigen. Sie sind von den ältern Detinirten überall, außer bei den Hauptmahlzeiten, zu trennen und stehen unter Oberleitung des Verwalters.

„6. Die Dauer der Detention beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Eine Abkürzung kann nur ganz ausnahmsweise bei vorzüglichem Verhalten, eine Verlängerung bei dringendem Bedürfniß, Entweichung, Rückfall oder bei allfälligem Erlernen eines Handwerks in der Anstalt eintreten.

„9. Die Hauptbeschäftigung der Detinirten besteht im Betrieb der Landwirthschaft und des Gartenbaues mit rationeller Anleitung, sowie in angemessenen Hausarbeiten. Sofern geeignete Personen und Raum vorhanden sind und die Kosten nicht allzu hoch ansteigen, soll auch die Erlernung eines Berufes (Handwerk) in's Auge gefaßt werden.

„10. Die Detinirten empfangen regelmäßigen Unterricht, der nur bei dringendster Arbeit abgekürzt oder gänzlich ausgesetzt werden kann. Dieser Unterricht findet statt nach einem vom Lehrpersonal entworfenen und von der Anstaltspflege, beziehungsweise Bezirksschulpflege, genehmigten Lehr- und Stundenplan (Fortbildungsschule).

„11. Der Anstaltszweck soll ferner gefördert werden durch angemessene Lektüre (Bibliothek), Turnen, Spiele im Freien und Spaziergänge unter Aufsicht.

„13. Für jeden Austretenden ist ein Patron zu bestellen, der mit den Anstaltsbehörden in Verbindung steht und denselben von Zeit zu Zeit über den seiner Aufsicht Unterstellten Bericht erstattet.“

Ich betone, daß eine bessere Organisation für die bestehenden Zwangsarbeitsanstalten dringendes Bedürfniß ist und sich zu beziehen hat auf Trennung der Jungen von den Alten und auf die Ermöglichung einer Berufslehre für jüngere Leute, damit sie selbständig werden können.

Die Angelegenheit der Versorgung und Behandlung jugendlicher Taugenichtse und Verbrecher, für welche, wie aus Bisherigem hervorgeht, eigentliche Institute, Serix und einzelne bernische Staatsanstalten ausgenommen, fehlen, hat eine Geschichte hinter sich, welche in drei Perioden zerfällt.

a) Im Jahr 1855 ertheilte die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft dem Zentralvorstand den Auftrag, die Frage der Errichtung von Korrekionsanstalten für jugendliche Verbrecher an Hand zu nehmen durch Sammlung des nothwendigen statistischen Materials und durch Ausarbeitung eines Gutachtens, was in Sachen zu thun sei. Zu diesem Zwecke möge sie Fachleute zuziehen. Im Jahr 1856 gelangte der Vorstand an das eidgenössische Departement des Innern mit der Bitte, die Sammlung des statistischen

Materials zu bewerkstelligen und so den Zweck fördern zu helfen. 1860 wurde eine Siebenzehner-Kommission niedergesetzt zur Untersuchung der Frage, was in Bezug auf jugendliche Verbrecher zu thun sei. 1862 gab die Zentralkommission dem Gesamt-Bundesrath Kenntniß von den Beschlüssen der Gemeinnützigen Gesellschaft vom Jahr 1855, von dem durch die Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern eingegangenen statistischen Material, welches das Bedürfniß von Anstalten für jugendliche Verbrecher „in erschütternder Weise“ klar legte, da jährlich 100 bis 150 Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren gerichtlich verurtheilt würden; die Kommission, an deren Spitze Herr Dr. Dubz stand, habe das Material durchgesehen und die Frage sorgfältig geprüft, sie komme zu dem Schlusse, daß zwei Knabenanstalten, eine reformirte und eine katholische, gegründet werden sollten und möge der Bundesrath insofern die Initiative ergreifen, als er die Kantone veranlasse, über das Projekt sich auszusprechen. Der h. Bundesrath nahm sich der Sache an und veranstaltete im Januar 1863 eine Konferenz von Abgeordneten aus allen Kantonen, die sich auch, mit Ausnahme von Zug, Baselland und Appenzell J.-Rh., wirklich vertreten ließen. Letztere wünschten Mittheilung des Protokolls. Die Konferenz bewies guten Willen und ernannte eine Keuner-Kommission mit dem Auftrag, einen Konkordatsentwurf zu hinterbringen, der vom eidgen. Departement des Innern den Kantonen zur Instruktionsertheilung übermittelt und dann sobald als möglich einer neuen Konferenz vorgelegt werden sollte. Die Kommission trat sofort zusammen und wählte ihre Berichterstatter, die aber ihrer Pflicht nicht nachkamen. Am 27. Dezember 1867 beschloß der h. Bundesrath auf Antrag des Departements des Innern, da über die Angelegenheit Niemand mehr sich bekümmert und erkundigt, diese als dahingefallen auf sich beruhen zu lassen. Endlich im Jahr 1869 erinnerte sich die Zentralkommission der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft wieder der Frage und ersuchte den h. Bundesrath um Aufschluß über das Geschehene. Sie erhielt Bericht über den Verlauf der Sache und das zutreffende statistische Material zur Verfügung. Dies die erste Periode.

b) Unterm 29. Dezember 1869 gelangte der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnißwesen mit gedruckter Eingabe an den h. Bundesrath mit dem Gesuch, es möchte derselbe Hand bieten, daß auf dem Konkordatswege eigene Anstalten für jugendliche Verbrecher gegründet würden. Der h. Bundesrath, von der Dringlichkeit derartiger Institute überzeugt, sagte zu und gab dem Departement des Innern diesbezüglichen Auftrag. Dieses ernannte zwei Referenten mit der Aufgabe, die Frage zu prüfen und einen Konkordatsentwurf auszuarbeiten, der dann einer Spezialkommission vorzulegen und nach Feststellung den Kantonen zur Einsichtnahme und Instruktionsertheilung für eine zu veranstaltende Konferenz zu übermitteln sei. Das Resultat auch dieser Anregung war in Folge Unthätigkeit der Referenten, der übrigens entschuldbare Gründe nicht abgesprochen werden können, leider wieder Null. Das Departement des Innern, hoffend, es werde die Frage

durch die vor der Thüre stehende Bundesrevision ihre Lösung finden, unterließ weitere Schritte. Daß die Revision unsers Grundgesetzes Nichts für sie that, wissen wir. Es folgt die dritte Periode.

c) In Folge der Versammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnißwesen am 13. Juli 1874 in Zürich, wurden auf Grund eines Referates von Herrn Direktor Hürbin und einer zur Prüfung der Frage niedergesetzten Spezialkommission nachstehende Beschlüsse gefaßt:

„Der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnißwesen,
in Anbetracht:

1. Daß die jetzigen für junge Verbrecher bestimmten Rettungsanstalten unzureichend sind und daß es dringend geboten ist, neue Anstalten zu gründen, in denen die jugendlichen Verbrecher zu nützlichen Bürgern erzogen und herangebildet werden;
2. daß es von hohem öffentlichem Interesse ist, daß landwirthschaftliche und gewerbliche Kolonien für Waisen und verwahrloste Kinder gegründet und nach dem System der Familie organisiert werden;
3. daß es in erhöhtem Grade für das öffentliche Wohl geboten erscheint, neue Rettungsanstalten zur Besserung jugendlicher Verbrecher und zur Erziehung lasterhafter junger Leute zu gründen, und daß auch diese als gewerbliche und landwirthschaftliche Kolonien mit Familiengruppen zu organisiren sind;
4. daß, während die Anstalten der ersten Kategorie in jedem einzelnen Kanton der öffentlichen oder Privatinitiative überlassen bleiben können, die Rettungsanstalten für junge Verbrecher dagegen durch Zusammenwirken der Kantone und, wenn möglich, mit der Hülfe und Stütze freiwilliger Wohlthätigkeit in's Leben gerufen werden sollen;

beschließt:

Das Zentralkomitee des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnißwesen ist beauftragt, in geeigneter Weise zu bewirken, daß eine Konferenz von Abgeordneten der Kantonsregierungen zum Zwecke der Errichtung einer solchen Rettungsanstalt veranstaltet wird.

In dieser Konferenz wäre die Basis für ein Konkordat festzustellen, das die Gründung einer interkantonalen Rettungsanstalt in erster Linie für junge Verbrecher und auch für Taugenichtse und die Annahme einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen für dieselben zum Zweck hätte.

Die Punkte, welche bei Berathung des Konkordates gesetzlich zu reguliren wären, würden ungefähr folgende sein:

- a) Festsetzung eines bestimmten Alters, von welchem an und bis zu welchem die Aufnahme in die Korrekionsanstalt allein zulässig ist, unmaßgeblich vom 13. bis 18. Jahre.
- b) Pflicht der Gerichte, jugendliche Verbrecher innerhalb der bestimmten Altersgrenze nicht kriminell zu bestrafen, sondern für eine bestimmte, durch Urtheil festzusetzende Zeit in die Korrekionsanstalt einzuweisen.

- c) Recht der zuständigen Armen- oder Vormundschaftsbehörden, zum Verbrechen geneigte Kinder innerhalb der festgesetzten Altersgrenze für eine bestimmte Zeit in der Korrekptionsanstalt unterzubringen.
- d) Pflicht der Eltern, beziehungsweise Vormünder, ganz oder theilweise die Kosten für die Erziehung der Kinder zu tragen, mit subsidiärer Beitragspflicht der Gemeinden im Falle der gänzlichen Vermögenslosigkeit der Eltern.
- e) Ausschluß eines Einspruchsrechts der Eltern gegen die Verfügungen der Anstaltsdirektion.
- f) Gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln der konfordirenden Kantone gegen Entweichungsversuche aus der Anstalt.
- g) Reglement über die innere Organisation der Anstalt."

Wieder bot der h. Bundesrath bereitwillig Hand zur Weiterförderung der Frage und ordnete auf den 14. September 1875 eine Konferenz von Kantonsabgeordneten in's Bundesrathshaus an. Vorsitzender war Herr Bundesrath K n ü s e l. Anwesend waren 21 Abgeordnete nebst den Herren Dr. Guillaume und H ü r b i n. Nicht vertreten ließen sich die Kantone Zürich, „weil es die vorwürfige Frage als eine von den Kantonen aus eigenen Mitteln zu lösende ansieht“, Luzern, „indem es seine bezügliche Konvenienz vorbehält“, Schwyz, „wegen Nichtvorkommens junger Verbrecher im Kanton“, Solothurn, indem es sich begnügt, Mittheilung des Protokolls zu verlangen; Genf hatte das Einladungsschreiben nicht rechtzeitig beantwortet.

Die Verhandlungen waren lebhaft und ergaben Weisung an eine Kommission. Sie wird bestellt aus den Herren Regierungsrath H a r t m a n n von Bern, zugleich Berichterstatter, Staatsrath B e r e y, Waadt, Regierungsrath B r e n t a n o, Aargau, Regierungsrath H a f f t e r, Thurgau. Ob und was diese Kommission beschlossen, ist mir unbekannt.

Unser Thema beschlagende Anregungen wurden wieder gemacht in der Versammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft den 18. und 19. September 1877 in Luzern, ohne indeß zu spezieller Beschlußfassung zu führen.

Sehen wir nun, was die Statistik zur Nothwendigkeit über Errichtung von Anstalten für jugendliche Verbrecher sagt. Die mit großer Sorgfalt und Mühe bearbeiteten statistischen Tabellen und Schlußfolgerungen von Herrn A. Chatelanat weisen unter vielen andern folgende Resultate auf:

„21 Kantone mit einer Bevölkerung von 2,147,495 Seelen erzeugen im Ganzen per Jahr 3962 Fälle von Verurtheilungen jugendlicher Verbrecher bis zum Alter von 19 Jahren zu Freiheitsstrafen; hienach ist das Verhältniß = 1 auf 5367 Einwohner. Dieses Verhältniß ist aber nach den Mängeln des Materials unbedingt nicht unbedeutend zu niedrig und zwar erstens sowohl unter dem bloßen Gesichtspunkte der wirklichen, absoluten Zahl der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten, als zweitens unter dem Gesichtspunkte des wirklich vorhandenen Bedürfnisses einer zweckmäßigen, pönitentiarpädagogischen Behandlung jugendlicher Verbrecher.“

Zum Beweise dieser letzten Behauptung dienen sowohl die letzten Bestimmungen über Behandlung jugendlicher Verbrecher, als besonders die unverhältnißmäßig geringe Zahl der einberichteten Fälle bei nicht wenigen Kantonen. Wir kommen daher der wirklichen, annähernden Zahl der zu Freiheitsstrafen verurtheilten oder eventuell pönitentiar zu behandelnden jugendlichen Verbrecher näher, wenn wir das Verhältniß derjenigen Kantone, welche gesetzgeberisch und in der Praxis bestrebt sind, eine rationelle Behandlung eintreten zu lassen und welche vollständig einberichtet haben, annehmen.

Berechnen wir nach dieser Methode das Durchschnittsverhältniß, so ergibt sich nach arithmetischer Berechnung 1 jugendlicher Verbrecher auf 2880 Seelen der Schweiz pro Jahr.

Nach diesem Durchschnitt kommen jährlich jugendliche Verbrecher
auf die deutschen Kantone 663 } Total 921.
" " französischen " 258 }

Die pönitentiar oder erzieherische Versorgung hätte sich somit jährlich in der Schweiz auf 921 jugendliche Verbrecher zu erstrecken, welchen, bei gleicher Handhabung der Strafgesetze wie in den gesetzgeberisch fortgeschrittenen Kantonen, Freiheitsstrafen auferlegt würden.

Die Vermehrung der Zahl jugendlicher Sträflinge in der Schweiz in den letzten 10 Jahren ist leider eine positive Thatsache und als solche von besonderer Wichtigkeit für die Frage der pönitentiar oder erzieherischen Behandlung der Verbrecher. In den 21 Kantonen, von welchen wir Daten besitzen, war die Bewegung folgende:

Vom Jahr 1865 bis und mit 1869 im Ganzen 1858 Fälle,
" " 1870 " " " 1874 " " 2104 "

Dabei zeigen gerade alle diejenigen Kantone, von welchen zuverlässigere Mittheilungen gemacht worden sind, eine relativ noch bedeutendere Zunahme, was leicht erkennen läßt, daß nur die Unvollständigkeit der Daten der andern Kantone nicht eine noch größere Zunahme zeigt. Zudem kann nach der allgemeinen Strafrechtspflege angenommen werden, daß leichtere Fälle von Vergehen, wie Diebstahlsfälle, Eigenthumsbeschädigungen in größerer Zahl als früher nur mit Bußen bestraft werden. Nun zeigen aber gerade diese Kategorien von Vergehungsarten eine ziemlich größere Zunahme überhaupt; daselbe ist der Fall bezüglich Strafdauer; die Fälle von geringerer Strafdauer sind häufiger, was offenbar eine Folge der im Allgemeinen milderen Strafpraxis ist.

Nach dem ist kaum ein Zweifel, daß die Zunahme der Vergehen im jugendlichen Alter in Wirklichkeit und in der Gesamtzahl der Fälle, abgesehen von der Art und dem Maß der Strafe, eine noch größere ist, als unsere obigen Zahlen aufweisen.

Das Verhältniß der Geschlechter bei den jugendlichen Verbrechern zeigt
zirka $\frac{4}{5}$ oder 79 % männlich,
" $\frac{1}{5}$ " 21 % weiblich.

Nach den Altersverhältnissen eingereicht, ergeben sich bestrafte jugendliche Verbrecher unter 13 Jahren nur 4,2%, im Alter von 13 bis 19 Jahren 95,8%, von 13 bis 18 Jahren 61,1%, auf den Zeitraum von 1865 bis 1874 berechnet. Dabei ist zu beachten, daß die meisten Kantone die Grenze der Unzurechnungsfähigkeit eben vor das 13. Altersjahr setzen. „Es wäre deshalb irrig, nur eine so geringe Zahl von unter 12 Jahre alten Individuen anzunehmen, wenn die Ansicht durchdringen sollte, daß eine interkantonalen Anstalt sich auch mit Kindern und Taugenichtsen befassen solle. Es ergibt sich im Gegentheil aus den Antworten der Kantone, daß die Zahl der Unzurechnungsfähigen, eventuell zu Versorgenden, mit Verweis oder Züchtigung zc. Bestraften, eine ziemlich größere sein muß, als nach angegebenem Prozentsatz.“

Fragen wir nun, wie viel Kinder in der Schweiz eventuell in Rettungsanstalten zu versorgen wären, so stellen wir folgende künstliche Berechnung auf:

Wir haben die Gesamtzahl der jugendlichen Verbrecher auf 921 berechnet. Nach dem Vorschlage des Straf- und Gefängnißvereins würden nur die 13 bis 18 Jahre alten Kinder in fraglichen Anstalten untergebracht. Diese machen 61,1% der Gesamtzahl aus, so daß verbleiben 562 Kinder (Knaben und Mädchen) im Alter vom zurückgelegten 13. bis angetretenen 18. Altersjahre. Die Anstalt wäre einstweilen nur für Knaben in Aussicht genommen, welche von den 13- bis 18-jährigen Verbrechern 79,9% ausmachen. Es blieben somit 449 männliche jugendliche Verbrecher im Alter von 13 bis 18 Jahren eventuell in Rettungsanstalten zu versorgen. Davon fallen auf:

- a) die französischen Kantone und Tessin zirka $\frac{1}{4} = 111$,
- b) „ deutschen Kantone „ $\frac{3}{4} = 338$.

Diese Zahlen würden nun aber alle die Fälle auch mitbegreifen, in welchen bisher nur ganz kurze Freiheitsstrafen, unter 6 Monaten, unter 3 Monaten zc. verhängt wurden. Die Zahl 449 ist daher offenbar größer, als das wirkliche Bedürfnis, sobald man sich auf den Boden der bisherigen Strafrechtspraxis gegenüber jugendlichen Verbrechern stellt.

Wenigstens einstweilen dürften Fälle von leichteren Verurtheilungen, z. B. bis zu 3 Monaten oder 6 Monaten, nicht in den Wirkungskreis von interkantonalen Rettungsanstalten fallen. Diese Annahme zu Grunde gelegt, erhalten wir:

- a) zu Versorgende mit über 3 Monaten Bestrafte 112,
- b) „ „ „ 6 „ „ 62

im Alter von 13 bis 18 Jahren in der ganzen Schweiz. Herr Chatelanat kommt in seinem Berichte zu nachstehenden, praktischen Resultaten:

„1. Die Ungleichheit der Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Verbrecher, sowie die offenbar sehr verschiedene Behandlung derselben lassen sehr wünschbar erscheinen, daß man sich vorerst über die Grundsätze rationeller Behandlung zum Zwecke der Besserung klar werde

und verständige. Die geringe Zahl der Bestraften in vielen Kantonen läßt deutlich erkennen, daß es sich, um einen durchschlagenden Erfolg zu erzielen, nicht nur um Versorgung derjenigen handeln kann, welche bisher bestraft wurden, sondern daß es außer diesen eine nicht geringe Zahl jugendlicher Taugenichtse oder Verbrecher gibt, welchen der Staat im Interesse geringerer Kriminalität im spätern Alter eine rationelle Behandlung sollte angedeihen lassen.

„Die geringe Zahl in manchem Kantone erklärt sich aus dem Mangel an gehörigen Anstalten und der Unmöglichkeit für kleinere Kantone, solche zweckentsprechende Spezial-Institute zu errichten, theils auch aus zu wenig scharfer Polizei und Strafrechtspraxis.

„2. Das Bedürfnis, die jugendlichen Verbrecher mehr als bisher staatlicher Aufsicht und Behandlung, resp. Versorgung zu unterstellen, ergibt sich namentlich aus der Thatsache der Vermehrung derselben und aus der schlimmen Wahrnehmung, daß gerade die schwerern Verbrechen in höherem Maße ausgeführt werden.

„3. Das Bedürfnis gehöriger Behandlung, resp. von Anstalten für jugendliche Verbrecher ist für Mädchen in numerischer Beziehung allerdings weit weniger vorhanden als für Knaben, obschon die Mädchen höchst wahrscheinlich eine höhere Zahl Verwahrloster und Verbrecherinnen aufweisen, als sich aus unserm Material ergibt.

„Allein die Altersverhältnisse, die Vergehensarten und die Strafdauer weisen darauf hin, daß wenigstens diese kleinere Zahl weiblicher Verbrecherinnen in nicht geringerem Grad einer rationellen staatlichen Behandlung und Erziehung bedürfen, als die Knaben.

„4. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher männlichen Geschlechts im Alter von 13 bis 18 Jahren, für welche dato das Bedürfnis der Unterbringung in Anstalten vorhanden ist, läßt sich nicht genau berechnen. Nach dem Durchschnitt der zehn Jahre 1865 bis 1874 dürfte dasselbe sich belaufen:

- a) Für solche, die Freiheitsstrafen über 6 Monate abzusitzen haben, auf zirka 63 à 1 $\frac{1}{2}$ Jahr;
- b) für Verurtheilte über 3 Monate auf zirka 112 à 1 Jahr;

„Nimmt man dagegen in Rücksicht auf die Vermehrung der Zahl der Fälle nach dem Verhältniß Bern, Freiburg, Baselstadt, Thurgau, Schaffhausen, Neuenburg und Genf in den Jahren 1873 und 1874 einen jugendlichen Verbrecher auf 2340 Seelen an, so erhalten wir eine Gesamtzahl von zirka 1130, wovon männlichen Geschlechts im Alter von 13 bis 18 Jahren und mit Freiheitsstrafe über 6 Monate betroffen, zirka 80 bis 90 Individuen per Jahr, oder solche mit Freiheitsstrafen nur über 3 Monate zirka 140 per Jahr.

„5. Nach diesem würde für das erste Bedürfnis einstweilen für schwerere Fälle und nur für Knaben von 13 bis 18 Jahren eine interkantonale Anstalt mit zirka 100 bis 150 Plätzen genügen.“

Ich glaube mit Anführung dieser traurigen statistischen Resultate jeder weitem Beleuchtung über das Bedürfniß spezieller Anstalten für jugendliche Verbrecher überhoben zu sein. Hingegen muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß in den gegebenen statistischen Zahlen die bloß verwahrloste, dem Verbrechen entgegengehende Jugend nicht inbegriffen ist. Wir Alle wissen aus Erfahrung, wie viele derartige Aufnahmsgesuche an unsere Anstalten stets gelangen und wie viele wegen zu vorgerücktem Alter abgewiesen werden müssen. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage: Die Zahl der Verwahrlosten und der Gefahr, Verbrecher zu werden, Ausgesetzten ist wohl ebenso groß, wie die Zahl jugendlicher Verurtheilter. Bestimmte Anhaltspunkte können, weil nicht vorhanden, nicht geboten werden.

Fassen wir aus dem Bisherigen die Hauptgesichtspunkte als Grundlage für das weitere Vorgehen zusammen, so ergibt sich:

I. Aus den Mittheilungen über Belgien: Ein nach allen Richtungen hin klar und einheitlich geordneter Organismus. Während

- a) die Anstalten Kunselede, Wynghene und Berneem für Aufnahme, Erziehung und Rettung jugendlicher Verwahrloster bis zum 18. Altersjahre dienen, kommen
- b) in die Anstalten zu St. Hubert und Namur diejenigen Jugendlichen, die den Weg des Verbrechens schon betreten haben und als Angeeschuldigte vom Gericht zwar freigesprochen, aber der Regierung zur Besserung überwiesen werden, und
- c) in die gleichen Anstalten, aber von den Andern getrennt und schärfer gehalten, die jugendlichen Verurtheilten.

Es folgen dann

- d) die Gefängnisse für erwachsene Strafgefangene, ebenso streng nach bestimmten Prinzipien gegliedert wie die genannten, und endlich
- e) die Zwangsarbeitsanstalten für erwachsenes, liederliches Volk, die wieder in verschiedene Kategorien zerfallen.

Die Anstalten a, b und c haben einen überwiegend präventiven Charakter, sie wollen dem Verbrechen vorbeugen; die übrigen sind repressiv, sie hemmen das Verbrechen. Alle aber sind diktiert von der Einsicht und dem festen Willen, die menschliche Gesellschaft durch richtige Bekämpfung des Verbrecherthums, insbesondere durch Bekämpfung seiner Ursachen, vor dem Verbrechen zu schützen und vom Geiste ächt christlicher Liebe, die Alles anwendet und keine Opfer scheut, die Unglücklichen aus dem Schlamme physischer und moralischer Verwilderung zu heben und dem Ganzen gerettet wieder zu geben.

II. Aus den Mittheilungen über unser Vaterland: Mangel an einheitlicher Organisation und festen Prinzipien, in Rücksicht

- a) auf unsere Strafgesetze und deren Vollziehung;
- b) die bestehenden Rettungsanstalten;
- c) auf jugendliche Taugenichtse, die in den bestehenden Anstalten nicht mehr aufgenommen werden;
- d) auf solche, die den Weg des Verbrechens schon betreten haben;

- e) auf die bestehenden Zwangsarbeitsanstalten einerseits;
- f) das dringende Bedürfniß für Anstalten zur Versorgung und Erziehung jugendlicher Taugenichtse und Verbrecher;
- g) das anerkennenswerthe Bestreben der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, insbesondere aber des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnißwesen, die bestehenden Mängel zu heben und entsprechende Anstalten zu erstreben anderseits. —

Was ist zu thun?

Mit dem Schweizerischen Verein für Straf- und Gefängnißwesen bezeichne ich als brennenden Punkt die Errichtung von Anstalten für jugendliche Ungeleschuldigte und Taugenichtse. Vorgenannter Verein fixirt das Alter dieser auf 13 bis 18 Jahre. So gerne ich die Taugenichtse wenigstens erst nach zurückgelegtem 14. Altersjahre berücksichtigt wissen möchte, aus dem einfachen Grunde, weil jüngere noch Aufnahme in bestehende Rettungsanstalten finden und für zu errichtende Institute durch Weglassung des 13. Jahres im Unterricht eine Vereinfachung eintreten würde, überhaupt aber 13-jährige Burschen nicht recht taugen zu 16- bis 18-jährigen — so acceptire ich doch, der Uebereinstimmung wegen, die gleiche Altersstufe. Dagegen sollten jugendliche Ungeleschuldigte und Taugenichtse nach meinem Dafürhalten wie in Belgien streng geschieden werden. Der sittlich verwahrloste, durch Trägheit, Bosheit, Troß, Ausschweifung oder Trunksucht zc. verdorbene junge Mensch fällt, wenn er arm ist, unter das Armeugesetz und ist die Gemeinde verpflichtet oder soll wenigstens verpflichtet werden, für Besserung die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Ist er, resp. dessen Eltern, vermöglich, so liegt ihnen zunächst die Pflicht ob, für Besserung besorgt zu sein und könnte ich aus meiner Praxis eine Anzahl Fälle aufzählen, daß dies mit Aufwand großer Mittel gerne geschähe, wenn nur entsprechende Anstalten vorhanden wären. Daß aber Eltern ihre mißrathenen Kinder gar nicht oder nur im äußersten Nothfalle einer Anstalt, in die gerichtlich verurtheilte Verbrecher gebracht werden, übergeben würden, ist gewiß natürlich. Die Erfahrung hat mir schon sattfam bewiesen, daß bloß liederliche und verkommene Leute sich gewaltig verletzt fühlen, wenn sie, wie es in unsern Zwangsarbeitsanstalten der Fall ist, in Gemeinschaft mit aus dem Zuchthaus entlassenen Betrügnern und Dieben kommen. Ueberhaupt soll hier gelten, dem Verbrechen vorzubeugen und verdient das zum Mindesten ebenso sehr in's Auge gefaßt zu werden, wie die Erziehung und Besserung Derjenigen, die das Verbrechen schon begangen haben. Auf Eine Stufe darf man diese beiden Kategorien nicht stellen. — Die jugendlichen Ungeleschuldigten, die einer strafbaren Handlung wegen in die Arme des Richters fallen, werden vom Staate verurtheilt; sie stehen unter dem Strafgesetz und hat folgerichtig der Staat in erster Linie die Pflicht, ihrer sich anzunehmen, immerhin unter Beziehung der Gemeinden und Eltern.

So dringend nothwendig Spezialanstalten auch für Mädchen beider Kategorien sind, so müssen wir, wohl oder wehe, für einmal auf das noch dringendere Bedürfnis für Knaben uns beschränken, ohne indeß für die Zukunft die Mädchen aus dem Auge zu lassen.

Es könnte in Frage kommen, ob zu gründende Knabenanstalten nach Konfession getrennt werden sollen oder nicht. Ich bin grundsätzlich gegen konfessionelle Trennung für Leute des Alters, wie wir vorsehen; gilt es ja vor Allem, diese Menschen wirklich zu Menschen heranzuziehen und bietet die christliche Religion Mittel und Wege zur Erreichung dieses einen Zieles genug, ohne zu den Dogmen der einen oder andern Konfession greifen zu müssen. Der Umstand aber, daß noch unerwachsene Personen zum Eintritt berechtigt wären, muß wohl zu der Ansicht führen, daß die Mehrzahl des Volkes konfessionell getrennte Anstalten für nöthig erachtet; es könnte zwar in dieser Hinsicht ängstlichen Gemüthern dadurch Rechnung getragen werden, daß in derartigen Anstalten der spezifische Religionsunterricht den betreffenden Geistlichen überbunden würde. Gegenüber erwachsenen Personen dieses Alters und Kalibers schienen mir aber weitere konfessionelle Skrupeln ungerechtfertigt zu sein.

Einen triftigeren Grund zur Trennung finde ich in den verschiedenen Landes Sprachen. Diese zwingen um des Zweckes willen, für die deutsche und romanische Schweiz gesonderte Anstalten zu verlangen. Eine nähere Begründung ist wohl nicht nöthig.

Nach dem durch die Statistik nachgewiesenen dringenden Bedürfnisse wäre vorläufig für zirka 140 jugendliche Verbrecher schlimmerer Sorte und nach meiner Ansicht für ebenso viele Taugenichtse zu sorgen. Nach der Sprache (Tessin zu den französisch sprechenden Kantonen gezählt) getrennt, ergäben sich je für eine Kategorie $\frac{3}{4}$, also 105 deutsch und $\frac{1}{4}$, also 35 französisch Redende und wären demnach zu erstreben: zwei Anstalten für jugendliche Taugenichtse vom zurückgelegten 13. bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre, die eine für das deutsche, die andere für das französische Element, und eine Anstalt für die jugendlichen Verbrecher der deutschen Schweiz; für die französische Schweiz dürfte Serix mit Abänderung und Erweiterung seines Organismus vor der Hand genügen.

Die Anstalten selbst müßten nach dem Familiensystem, ähnlich wie unsere vortreffliche Viktoria-Anstalt, eingerichtet und die Zahl einer unter spezieller Leitung stehenden Gruppe auf 15 festgestellt werden. Dieses System sichert bei der in Frage stehenden Klasse von Leuten am ehesten durchgreifende Erziehung und bessernde Zucht und läßt eine allmälige, den Hilfsmitteln entsprechende Entwicklung und Ausdehnung der Anstalten zu. Ich bin überzeugt, daß derartige Anstalten nicht sofort angefüllt würden und daß, bis eine Anstalt nur zu vier Gruppen komplet geworden, reiche Erfahrung sich böte zur Begleitung für die zukünftige Gestaltung der Dinge. Bis dahin sollte auch ein Fortschritt in der einschlägigen Gesetzesmaterie möglich sein.

Die Idee, die Anlage einer derartigen Anstalt so einzurichten, daß nach und nach eine Kolonie entstände, für welche der Verein für Straf- und Gefängnißwesen eingenommen zu sein scheint, stammt aus England, wo sie realisiert ist und vortrefflich sich bewährt. Sie wird auch von deutschen Fachleuten warm empfohlen. Ich wünschte sehr, daß es möglich würde, diese Idee auch bei uns zu verkörpern und zwar ganz bestimmt für verwahrloste Kinder bis zum 13. Jahre. Ob ältere Taugenichtse und jugendliche Verbrecher zu Hunderten auf einem, wenn auch großen Gute zu vereinigen und ein Verbrecherdorf mit Kirche, Schule, eigener Autonomie zc. zu erstellen gut wäre, darüber möchte ich, abgesehen davon, daß bei unsern landwirthschaftlichen Verhältnissen und bestehenden Gemeindevverbänden es beinahe unmöglich werden dürfte, das entsprechende Areal zu finden, keinen Entscheid fällen. Die Angelegenheit bedürfte noch reiflicher Erwägung. Unbedingt hat die Idee Vieles für sich, namentlich punkto einheitlicher Organisation, billiger Verwaltung und insbesondere punkto Arbeit im Feld und, was nicht genug betont werden kann, in den Werkstätten.

Ein Hauptaugenmerk ist meines Erachtens bei der Gründung derartiger Anstalten darauf zu richten, daß es jungen Leuten ermöglicht werde, nicht bloß und ausschließlich zu landwirthschaftlicher Berufsthätigkeit, sondern je nach Neigung zu einem bestimmten Handwerk herangebildet zu werden. Könnte auch in gewissen Fällen nicht eine vollständige Berufslehre geboten werden, so sollte doch die Elemente zu erlernen Gelegenheit vorhanden sein und unter dem Schutz der Anstalt die volle Ausbildung außer derselben in's Auge gefaßt werden. Es wäre unnatürlich, von sämtlichen einer Anstalt übergebenen Burschen dieses Alters zu verlangen, daß sie Knechte, resp. Bauern würden, indem durch solches Verlangen der erziehende Einfluß bei vielen Detinirten geradezu unter den Nullgrad zu stehen käme, abgesehen davon, daß es sehr schwer halten dürfte, für den Einzelnen je entsprechende Unterkunft nach seinem Austritte aus der Anstalt zu finden.

Um solche Leute dem moralischen Elend für die Zukunft zu entheben, bietet das Handwerk gewiß so guten Boden wie die Landwirthschaft. Wohl tritt dieser an und für sich berechtigten Ansicht und Forderung die ökonomische Frage hindernd in den Weg, doch nicht so sehr, wie es auf den ersten Moment scheinen möchte. Sobald zur Leitung der verschiedenen Gruppen neben den Lehrkräften erprobte Handwerker zugezogen würden, ließe sich ohne erhebliche Mehrkosten Vieles nach dieser Richtung erreichen; zudem hätte man unbedingtes Recht, für Berufsbildung erhöhte Kostgelder zu berechnen, was jedenfalls von Eltern und Behörden nicht mißbilligt werden könnte. Gegentheils würde die Frequenz der Anstalten durch die Möglichkeit einer Berufslehre entschieden gehoben und ihre Wirksamkeit bedeutend erweitert. Wir bezeichnen demnach für derartige Institute landwirthschaftliche und berufliche Arbeit als bestimmtes Prinzip. Sobald mehr als eine Anstalt in's Leben getreten ist, läßt sich durch Theilung der Leute diesem Prinzip volle Rechnung tragen. Das soll Zielpunkt sein!

Neben der Arbeit ist es der Unterricht, der regenerirend auf die Zöglinge einwirken soll. Diesem müßte täglich — strenge Arbeitszeiten ausgenommen — eine bestimmte Zeit zugewiesen werden. Klassenunterricht ermöglichte gleichzeitig auch Einführung in die Berufslehre bei den zutreffenden Handwerkern.

Ein praktischer Religionsunterricht, gleich frei von ertödtenden Formen und Ueberschwenglichkeit, wie von bloß negirender Tendenz, rationeller Turnunterricht, nebst den einer Fortbildungsschule zukommenden Fächern — dies dürfte in den Bereich der Schule gezogen werden und müßte der Unterricht, mit richtigem Verständniß ertheilt, ein wesentlicher Faktor zur Erreichung der großen Aufgabe sein.

Arbeit und Unterricht sind ihre Aufgabe nur dann zu erfüllen im Stande, wenn sie getragen werden von durchschlagender Disziplin. Sie wird gefördert durch gute Ernährung und lokale Einrichtungen.

Die Ernährung hat einen großen Antheil am Gelingen solch' sozialen Nothwerkes. Statt näherer Erörterungen zwei Beispiele aus dem Leben. Eine Zwangsarbeitsanstalt, deren Tendenz es war, die Leute knapp, ja für strenge Arbeit geradezu unzureichend zu ernähren, mußte erfahren, wie sehr dies alle Bande der Disziplin lockert und das Ziel der Detention, moralische Besserung, ausschließt. Nicht genug, daß die Butter im Keller entwendet wurde, kündigten die Detinirten dreimal nach einander den Gehorsam auf und erklärten, nur bei besserer Ernährung arbeiten zu wollen. Die Behörde mußte nachgeben. Unsere Anstalt ernährt einfach, aber gut, und erblicke ich hierin einen Hauptfaktor, daß wir mit Aufrechterhaltung richtiger Disziplin keine nennenswerthen Schwierigkeiten haben.

Zweckentsprechende Gebäude, vor Allem aber eine genügende Anzahl Einzelzellen zur Isolirung trotziger und unbändiger Bursche, sind nach meinem Dafürhalten ebenfalls mächtige Hebel zur Handhabung guter Zucht und strenger Ordnung.

Ueber dem aber steht immerhin der Geist des Hauses, der Geist des leitenden Personals. Ist dieser gut, ist dieser aufgebaut auf der Basis ächt christlich-humaner Prinzipien, so ergibt sich die richtige Disziplin leicht und wird ein solches Haus ein Haus des Segens sein.

Ich habe folgende Anstalten als dringendes Bedürfniß bezeichnet: Eine für jugendliche Taugenichtse deutscher Zunge, eine für jugendliche Taugenichtse französischer Zunge, und eine für jugendliche Verbrecher deutscher Zunge, mit dem Bemerken, daß Serix mit Abänderung und Erweiterung seiner Organisation einstweilen für jugendliche Verbrecher der französischen Schweiz ausreichen dürfte.

Nochmals betone ich hier, daß ich es aus schon angegebenen Gründen als unrichtig bezeichne, jugendliche Verwahrloste und gerichtlich Verurtheilte zu identifiziren und sie in eine und dieselbe Anstalt bringen zu wollen. Die praktische Lösung wird dadurch nicht wesentlich schwieriger.

Wir besitzen in der deutschen Schweiz Zwangsarbeitsanstalten, die alle Leute vom 16. beziehungsweise 18. Jahre an aufnehmen, theilweise somit jugendlichen Taugenichtsen Rechnung tragen. Ein bezüglicher Gesetzesentwurf des Kantons Zürich sieht Trennung der Jungen von den Alten vor; unsere Anstalt sucht die Sache praktisch durchzuführen, Appenzell A.-Rh. denkt in nächster Zeit an die Errichtung einer eigenen Anstalt. Wäre es nun ein Ding der Unmöglichkeit, die jungen Taugenichtse von Kalchrain, Thorberg, Realta, Bizi, Kappel, Lenzburg und Utikon gegen numerischen Austausch an Alte in eine oder zwei bestehende Anstalten zu versorgen, diese angemessen zu erweitern und nach bewährten Prinzipien, wie wir solche kennen gelernt, zu organisiren? Raum zur Ausdehnung ohne große Kosten bieten Kalchrain, Kappel und Utikon. Erscheint es nicht angezeigt, einen diesbezüglichen Entwurf mit bestimmter Gliederung der verschiedenen Kategorien auszuarbeiten, den zuständigen Behörden vorzulegen, um ein Zusammenwirken und Ineinandergreifen dieser Anstalten zu erzielen? Ich glaube Ja, namentlich wenn ich mir vergegenwärtige, daß es zu diesem Zwecke einschneidender Gesetzesänderungen nicht bedarf, daß einzelne Anstaltsbehörden von einer Reform überzeugt und durchdrungen sind, daß diese Anstalten zu einem bedeutenden Prozentsatz von bemittelten Privaten in Anspruch genommen würden. Tritt dazu noch die Unterstützung von beteiligten Kantonen und edlen Menschenfreunden, so gewinnt die Sache konkrete Gestalt.

Für die französische Schweiz ließe sich vielleicht am Ehesten in Verbindung mit der neuenburgischen Zwangsarbeitsanstalt Le Devens St-Aubin eine spezielle Abtheilung für jugendliche Taugenichtse errichten. Hiedurch wären die Grundsteine für diese Kategorie gesetzt und sollte ein weiterer Ausbau dann besondere Schwierigkeiten nicht mehr ergeben.

Es bliebe dann noch die Errichtung einer Anstalt für jugendliche Angeschuldigte deutschen Elements. Da scheint mir ein anderer, als der von dem Schweizerischen Verein für Straf- und Gefängnißwesen schon betretene Weg illusorisch zu sein; es wird so noch Mühe und Arbeit genug erfordern, bis die entgegenstehenden Berge von Hindernissen weggeräumt sind. Ich erkläre mich daher mit den Bestrebungen und Prinzipien, soweit sie auf jugendliche Angeschuldigte sich beziehen, einverstanden und wünsche, daß der Verein kräftigst unterstützt werde.

Mit Aufbietung aller Kraft und allen zu Gebote stehenden Mitteln ist dahin zu wirken, daß die skizzirten Anstalten gegründet werden, und ferner, daß unsere 25 Strafgesetze nach und nach übereinstimmend redigirt werden und als ihr oberster Grundsatz zur Geltung komme: Besserung der Strafgefangenen auf Grundlage bewährter Prinzipien; daß die Organisation unserer Rettungsanstalten auf ihre dem Zweck entsprechenden, gesetzlichen Bestimmungen zu ruhen komme; daß für jugendliche Angeschuldigte weniger die Verurtheilung, als vielmehr Freisprechung erfolge, im Sinne Ueberweisung an die Administrativbehörden zur Besserung in speziellen Anstalten; daß noch mehr Bedacht genommen werde auf Versorgung und Besserung arbeits-

scheuer und liederlicher Personen und zu diesem Zwecke die Zwangsarbeitsanstalten vermehrt, gegliedert und möglichst einheitlich organisiert werden.

Sie Alle werden mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, daß die auf unser Thema bezüglichen Arbeiten große und wichtige sind, daß ihre Bewältigung auf Jahrzehnte sich wird erstrecken müssen, daß es aber Pflicht jedes Bürgers ist, der die Verhältnisse kennt, nach Kräften an ihrer Durchführung zu arbeiten.

Es fehlt weniger an gutem Willen bei Behörden und Bürgern, als an der so nothwendigen Einsicht in die herrschenden Uebelstände, die erschreckend groß sind und, wenn nicht kräftig und intensiv bekämpft, progressiv zunehmen.

Es fehlt der Mehrzahl des Volkes das Verständniß für rationelle Strafrechtspflege und heilsamen Strafvollzug.

Es fehlt zum großen Theil das Bewußtsein, daß durch Erziehung und Besserung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend das Verbrechertum am Sichersten und Nachhaltigsten bekämpft werden kann und dadurch die Gesellschaft selbst sich schützt; daß in diesem Sinne ausgegebene Gelder wohlangelegte Kapitalien sind; daß die Rücksicht auf den Schutz der Gesellschaft diese Kapitalien zu verlangen ein Recht hat; daß damit den Verkommenen die größte und beste Wohlthat zugewendet wird; daß das Land und Volk, das diese Gründe erkennt und ihnen gerecht zu werden sich bemüht, auf der Höhe seiner Mission und Pflicht steht.

Und sollte dies von einem republikanischen Volke nicht zuvörderst erwartet werden dürfen? Soll nicht mehr als anderswo gerade in der Republik das Bestreben, die Würde des Einzelnen als Bürger und Mensch zu wahren und zu erhalten, in den Vordergrund treten? Wer möchte Nein sagen? Gewiß Keiner!

Wenn aber unsern Behörden und unserm Volke zum Theil die nöthige Einsicht in das Besserungswerk der Verkommenen und der Verurtheilten mangelt, oder, wenn es einer einzelnen Kantonsregierung, Dank unserer Kleinstaaterie, zu schwer fallen muß, von sich aus und für sich rationell vorzugehen — und das ist mit eine Hauptursache unserer gegenwärtigen unvollkommenen Zustände — so ist nothwendig:

Mittheilung der Thatsachen, Belehrung und Konzentration der vereinzeltten Kräfte.

Mehr als bisher muß unser Volk mit den herrschenden Nothständen bekannt gemacht werden.

Werfen wir daher die richtigen Ideen frisch hinaus in das muntere Getriebe unserer so zahlreichen gemeinnützigen Volksvereine, legen wir das unsere Frage beschlagende Material der Oeffentlichkeit klar und wahr vor, und wenn auch langsam, so doch sicher werden unsere berechtigten Anforderungen ihrer Verwirklichung entgegengehen!

Doch wir allein sind dazu nicht stark genug, deßhalb ist es nothwendig, nach Verbündeten, die mächtiger sind als wir, uns umzusehen.

Als solche bezeichne ich den Schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniswesen und die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft. Treten wir aus unserer Passivität im Interesse unserer Anstalten und unseres Vereinslebens heraus und knüpfen wir mit genannten Vereinen resp. Vereinsvorständen Verbindung an, verfolgen ja alle im Grunde gemeinsame Ziele. Speziell in vorliegender Frage erscheint uns ein Zusammenwirken, ein einheitlich planmäßiges Vorgehen durchaus geboten und auch möglich.

Suchen wir zu diesem Zwecke eine Konferenz von Vorstandsmitgliedern zu veranstalten, welcher die Aufgabe zukäme, die maßgebenden Zielpunkte festzustellen und ein Programm auszuarbeiten.

Die bezügliche Arbeit, mit klarer, bestimmter Begründung, dürfte dann in der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ Aufnahme finden, bei welcher Gelegenheit eine große Zahl Abdrücke zur Abgabe an den h. Bundesrath, sämtliche Kantonsregierungen, an Lesegesellschaften, gemeinnützige und landwirthschaftliche Volksvereine zc. zu nehmen wären. Zugleich soll der Konferenz beliebt werden, einen Aufruf zur Sammlung von freiwilligen Beiträgen für Gründung und Unterstützung der projektirten Anstalten ergehen zu lassen.

Die aus solchem Vorgehen erwachsenden Kosten wären unbedeutend und ließen sich von den beteiligten Vereinen gemeinsam bestreiten.

So ungefähr denke ich mir den Feldzugsplan für Verwirklichung der ausgesprochenen Ideen. Gestützt auf ihn soll und wird Schritt für Schritt erkämpft werden. Mit vereinter Kraft müssen wir Behörden und Volk für die Sache des Vaterlandes erobern. Ist auch der Weg lang, mühevoll und steil, — strecken wir nicht gleich das Gewehr! Halten wir aus im Ringen nach den hohen Zielen, die länger nicht zu beachten oder nicht ernstlich anzustreben eine Versündigung an der Republik wäre!

Vorwärts und Aufwärts sei unsere Losung, das der Arbeit vorgesezte Motto unser Paßwort!

In kurze Sätze zusammengefaßt lautet das Resultat unseres Referates:

1. Belgien mit seinem System des Strafvollzugs steht auf der Höhe der Zeit und soll uns Vorbild sein.
2. Unserm Vaterlande fehlt eine einheitliche Strafrechtspflege, sowie ein auf mustergültigen Prinzipien beruhender Strafvollzug in Rücksicht
 - a) auf die jugendlichen Taugenichtse,
 - b) auf die jugendlichen Verbrecher,
 - c) auf die erwachsenen Strafgefangenen,
 - d) auf das erwachsene liederliche und arbeitscheue Volk.
3. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage in Rücksicht auf Unterbringung und Erziehung verwahrloster Kinder unter 13 Jahren.
4. Die Statistik weist in erschütternder Weise die dringende Nothwendigkeit von Anstalten für jugendliche Verbrecher nach.
5. Nicht minder nothwendig sind Anstalten für jugendliche Taugenichtse.

6. Die jugendlichen Verbrecher und Taugenichtse gehören nicht zusammen und sollen für jede Kategorie besondere Anstalten gegründet werden.
7. Vorderhand sind, gestützt auf die nähern Darlegungen des Referates, zwei Anstalten für jugendliche Taugenichtse und eine Anstalt für jugendliche Verbrecher im Alter von 13 bis 18 Jahren anzustreben.
8. Die Anstalten sind
 - a) nach dem Gruppen- (Familien-) System einzurichten,
 - b) der Sprache nach zu trennen,
 - c) für Berufserlernung einzurichten.
9. Für Unterbringung der jugendlichen Taugenichtse ist ein Konkordat zwischen den bestehenden Zwangsarbeitsanstalten anzustreben.
10. Der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnißwesen ist in seinem Bemühen, eine Anstalt für jugendliche Verbrecher zu gründen, kräftig zu unterstützen.
11. Die durch das Referat sich ergebenden Arbeiten sind groß, und es bedarf zu ihrer Bewältigung einer Reihe von Jahren.
12. Unsere Kleinstaaterei in Verbindung mit Mangel an Einsicht und Verständniß für das Rettungswerk Verwahrloster und jugendlicher Verbrecher von Seiten einzelner Behörden und eines großen Theils unseres Volkes sind als Ursachen unserer daherigen mißlichen Zustände zu betrachten.
13. Hiegegen kann nur Mittheilung der Thatsachen, Belehrung und Konzentration der Kräfte wirksam sich erweisen.
14. Unser Verein als solcher ist nicht im Stande, vorbezeichnete Mängel zu heben und die darauf bezüglichen Arbeiten durchzuführen, deshalb ist gemeinsames Vorgehen mit dem Schweizerischen Verein für Straf- und Gefängnißwesen und der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft dringend geboten.
15. Eine anzuordnende Konferenz von Vorstandsmitgliedern vorgenannter Vereine soll maßgebende Zielpunkte aufstellen und ein Programm ausarbeiten.
16. Diese Arbeit ist in den Schooß unserer Behörden und Vereine zur Kenntnißnahme und Berathung zu werfen.
17. In Verbindung damit soll ein Aufruf um Beiträge zur Gründung und Unterstützung derartiger Anstalten erlassen werden.
18. Es wäre eine Versündigung an der Republik, die gesteckten hohen Ziele nicht ernstlich anstreben zu wollen.

Ich stelle den Antrag:

Unser Verein, von der Dringlichkeit der Gründung von Anstalten für jugendliche Taugenichtse und Verbrecher überzeugt und von dem Wunsche beseelt, nach Kräften an der Verwirklichung der im Referate niedergelegten Grundsätze mitzuarbeiten, beauftragt den Vorstand, zu diesem

Zwecke mit dem Schweizerischen Verein für Straf- und Gefängnißwesen und der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft durch das Mittel einer Delegirtenversammlung in Verbindung zu treten.

Geehrte Freunde und Kollegen!

Ich schließe mit dem Gefühle, daß meine Arbeit eine unvollkommene ist und deshalb Ihnen und namentlich dem Korreferenten zur nachsichtigen Beurtheilung empfohlen werden muß. Was mich entschuldigt, ist die Schwere und Größe der Aufgabe, und was mich einigermaßen befriedigt, das Bewußtsein für eine gemeinnützige Idee nach bestem Wissen geschrieben zu haben. Möge sie an uns Allen und in weitem Kreisen unsers lieben Vaterlandes eifrige Freunde und Förderer finden!
